

Zur Beantwortung der Frage, ob in dem skizzierten Sachverhalt und in Fällen ähnlicher Art Strafrechtswidrige Verhaltensweisen aus der Sicht des § 195 StGB vorliegen, müssen folgende Teilprobleme einer näheren Untersuchung unterzogen werden;

1. Liegt ein vorsätzlicher, rechtswidriger Verstoß gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen vor?
2. Wurden diese Handlungen von Verantwortlichen begangen?
- 3\* Wurde schuldhaft - fahrlässig - eine Gemeingefahr verursacht?

Es ist im vorliegenden Fall unbestritten, daß die verantwortlichen Bauleiter und Bauführer fortgesetzt bewußt gegen das Projekt verstießen, elementare bautechnische und baurechtliche Forderungen mißachteten und zudem fortgesetzt Handlungen unternahmen, die diese bewußten Verstöße verschleiern und verdecken sollten. So wurde unter anderem bewußt und fortgesetzt gegen Grundforderungen der Deutschen Bauordnung als einer wesentlichen baurechtlichen Vorschrift sowie gegen in den Werkstandards und Bereichsanweisungen enthaltene Pflichten bautechnischer Art verstoßen.

Obzwar also die Verantwortlichen völlig eindeutig feststellten und erkannten, daß gegen elementare bautechnische Grundforderungen und baurechtliche Vorschriften an den von ihnen geleiteten Bauwerken verstoßen wurde, unterließen sie es, konsequente Maßnahmen dagegen zu ergreifen, mehr noch, sie bemühten sich, diese Fehler zu bagatellisieren oder zu vertuschen und errichteten so ein Bauwerk, von dem sie genau wußten und es auch im Verlaufe der Untersuchung wiederholt unterstrichen, daß es so für den vorgesehenen Zweck nicht verwendet werden konnte.

Kenntnis des Projekts, Kenntnis bautechnischer und baurechtlicher Forderungen und subjektives Vermögen, diesen